

Was tun, wenn die Grenzen des PSO erreicht sind?

EIN GUTACHTER BERICHTET AUS DER PRAXIS (54). Im Rahmen eines Zivilprozesses musste die Beweisfrage geklärt werden, ob das Druckergebnis eines Prospektes für Dekorstoffe in Ordnung ist oder ob die Farbabweichungen in den Abbildungen des Prospektes gegenüber dem Proof nicht mehr vertretbar sind. Laut Druckerei sei der Prospekt gemäß den Vorgaben des Prozess-Standards Offsetdruck (PSO) gefertigt worden.

SACHLAGE. Der Auftraggeber reklamierte die komplette Auflage des 4/4-farbigen Prospektes, da die Abbildungen speziell in den dominanten Rot-Tönen zu sehr vom Proof abwichen bzw. zu »stumpf« waren. Nachdem die Druckerei den Nachdruck mit der Begründung, die Auflage sei PSO-konform produziert worden, verweigerte, wurde der Prospekt in einer anderen Druckerei hergestellt. Das Druckergebnis war nun zufriedenstellend. Beim Auflagenpapier handelte es sich in beiden Fällen um ein mattgestrichenes Papier mit einer flächenbezogenen Masse von 90 g/m². Demnach war es entsprechend PSO dem Papiertyp 2 zuzuordnen.

UNTERSUCHUNGEN. Zur Untersuchung standen der Proof sowie Druckmuster beider Auflagen zur Verfügung. Beim visuellen Vergleich zwischen Proof und den beanstandeten Druckmustern zeigten sich gemäß der Reklamation erkennbare Unterschiede in den Rot-Tönen der Abbildungen. Die Nachauflage zeigte demgegenüber eine deutlich bessere Übereinstimmung mit dem Proof.

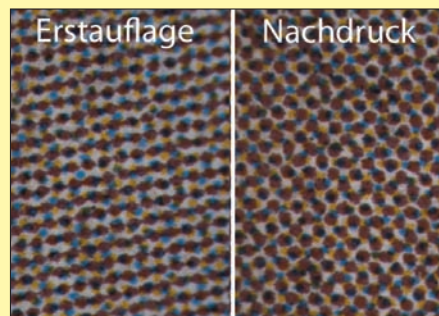
Die spektralfotometrische Auswertung des Ugra/Fogra-Medienkeils ergab, dass der Proof entsprechend den geltenden Normen als »farbverbindlich« anzusehen war. Messungen der Farbdichte und der Tonwertzunahmen waren bei den beanstandeten Druckmustern nicht mehr möglich, da nur noch beschnittene Endprodukte zur Verfügung standen. Messungen an Volltonflächen ergaben, dass die Färbung im Normbereich lag.

Bei den Mustern des Vergleichsdruckes ergaben densitometrische Messungen speziell in den Primärfarben Magenta und Gelb eine bis zu 5 % höhere Tonwertzunahme als im PSO vorgeschrieben. Der Nachdruck entsprach also hinsichtlich der Tonwertzunahme nicht den PSO-Empfehlungen, obwohl

das Druckergebnis im Vergleich zum beanstandeten Druck deutlich besser ausgefallen war. Die Färbung lag auch hierbei im Normbereich.

Weiterhin erfolgten mikroskopische Aufnahmen der Rasterpunkte. Hierbei zeigte sich, dass beim beanstandeten Druck speziell die Rasterpunkte der Farben Magenta und Gelb gegenüber denen des Vergleichsdrucks wesentlich kleiner ausgeprägt waren (siehe Abbildung).

WAS WAR PASSIERT? Das eingesetzte Auflagenpapier entsprach offiziell dem Papiertyp 2; hinsichtlich der Qualität bewegte sich dieses jedoch sicherlich am untersten Ende dieser Kategorie. Die Strichschicht des



Mikroskopische Aufnahmen der Rasterpunkte zeigten, dass beim beanstandeten Druck speziell die Rasterpunkte der Farben Magenta und Gelb gegenüber denen des Vergleichsdrucks deutlich kleiner ausgeprägt waren.

Papiers war – im Gegensatz zu den meisten Papieren, die dieser Papierklasse zuzuordnen sind – sehr gering, was zur Folge hatte, dass die frisch gedruckte Farbe unmittelbar nach dem Druck noch kräftig erschien, dann aber aufgrund der relativ offenen Oberflächenstruktur des Papiers schnell absorbiert wurde und somit an Farbkraft verlor. Diese zeitverzögerte Reaktion hätte

Problemfälle aus grafischen Betrieben

DD-Serie ■ Michael Kirmeier, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Qualitätsbeurteilung von Druckergebnissen, betreibt ein Sachverständigenbüro in München und ist für die Fa. Prüfbau tätig (Tel. 0 89/62 26 94 03, www.druckgutachten.de).



Michael Kirmeier

- Folge 53 ▶ Nennleistung oder erreichbare Nettoleistung, was zählt? DD 26
- Folge 54 ▶ Was tun, wenn die Grenzen des PSO erreicht sind? DD 28
- Folge 55 ▶ Falsche Zylindereinstellung thermografisch entdeckt DD 30

beim Abstimmvorgang dringend berücksichtigt werden müssen und der Produzent hätte dann noch entgegenwirkende Maßnahmen einleiten können. Die Druckerei verließ sich aber offensichtlich auf die PSO-konformen Standardeinstellungen und die Auflage wurde komplett fertig gedruckt. Beim Nachdruck hat man entsprechend reagiert und die Druckplatten mit vollerer Belichtung hergestellt, was bei dem qualitativ niedrigen Auflagenpapier zu allgemein intensiverem Farbeindruck, aber auch zu erhöhtem Punktzuwachs führte. Das Druckprodukt wurde aber letztendlich erst durch diese Maßnahme verkäuflich.

DAS URTEIL. Die Druckerei, welche die beanstandete Erstauflage produzierte, musste für die Kosten des Nachdrucks und für die angelaufenen Prozesskosten aufkommen, da aufgrund einer falschen Entscheidung fehlerhaft produziert wurde. Man hätte in diesem Fall beim Abstimmen kurzzeitig abwarten müssen, wie sich der Farbeindruck auf dem qualitativ niedrigen Papier entwickelt. Dann hätte man erkennen müssen, dass Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, wie zum Beispiel eine Modifikation der Belichtungsdaten bei der Druckplattenbelichtung erforderlich gewesen wären.